

**Sportförderungsprogramm
der Stadt Herborn
im Lahn-Dill-Kreis**

**i. d. F. vom 01.01.1978, zuletzt geändert durch den Beschluß
der Stadtverordnetenversammlung vom 16.10.2003.**

*Die Förderung von Spiel und Sport zum Wohle der Bürger der Stadt Herborn ist ein
Hauptanliegen des Magistrats und der Verwaltung. Durch eine freiwillige Förderung nach
Maßgabe der folgenden Richtlinien soll zum einen die Arbeit der Sportvereine anerkannt und
unterstützt werden, zum anderen soll durch die Förderung die Voraussetzung dafür geschaffen
werden, daß die Herborner Bevölkerung die Möglichkeit zur aktiven Betätigung innerhalb der in
den Herborner Vereinen vertretenen Sportarten findet.*

*Die Stadt wird sich daher im Rahmen ihrer realen Möglichkeiten für die Unterstützung des
Vereinsports einsetzen.*

I. Allgemeines

1. Förderungsgrundsätze

Der Vereins- und Breitensport wird durch Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Leistungen gefördert. Ziel dieser Förderung ist:

Die Leistungsmöglichkeiten der Sportvereine und sonstigen Einrichtungen des Sports dem Bedarf anzupassen,
die finanziellen Leistungen von Bund und Land sowie der Vereine zu ergänzen,
ein Maximum an sportlicher Leistung in der Breite und Spitze zu erreichen,
ein umfassendes Freizeitangebot zu verwirklichen und einen angemessenen Betrag zur
Gesunderhaltung der Bevölkerung zu leisten.

2. Anwendungsbereich

Leistungen nach diesen Richtlinien werden gewährt:
an Sportvereine, die Mitglied des Landessportbundes Hessen sind, ihren Sitz in Herborn haben
und deren Mitglieder überwiegend Herborner Bürger sind.

3. Sachliche Voraussetzungen

Empfänger von Zuwendungen nach diesen Richtlinien müssen die Gewähr dafür bieten, daß sie
- die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahme
erfüllen,

- qualifizierte Fachkräfte(Sportlehrer, Übungsleiter) für die geplante Maßnahme einsetzen und
- die geforderten Eigenmittel aufbringen.

4. Auflagen und Beschränkungen

- 4.1. Diese Richtlinien finden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Anwendung. Übersteigen die beantragten Beihilfen die im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel, werden diese prozentual gekürzt.
- 4.2. Auf Beihilfen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- 4.3. Eigenleistungen müssen, soweit nachstehend nichts anderes gefordert ist, mindestens 10 % der Gesamtkosten betragen und sind in der erforderlichen Höhe nachzuweisen.
- 4.4. Die Gesamtfinanzierung muß gesichert sein und ist durch Vorlage von Belegen nachzuweisen.
- 4.5. Soweit Zuschüsse Dritter (z.B. Bund, Land, Landessportbund o.a.) zu erwarten sind, müssen diese beantragt und möglichst vorrangig in Anspruch genommen werden.
- 4.6. Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind zweckgebunden und müssen so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden.
- 4.7. Werden Zuschüsse aufgrund falscher Angaben im Antragsverfahren bezahlt oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, müssen diese in voller Höhe zurückgezahlt werden.
- 4.8. Die Verwendungsnachweise für die zuletzt gewährten Zuschüsse müssen fristgerecht vorliegen.
- 4.9. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der Zuschußempfänger sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Die Zuschußempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 4.10. Der Höchstbetrag der je Haushaltsjahr an einen Sportverein insgesamt zu gewährenden Zuschüsse beträgt 5.113,- € Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Magistrat.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien sind, sofern nachstehend nichts anderes gefordert, in dreifacher Ausfertigung bis spätestens zum 31.03. des jeweiligen Bezugsjahres einzureichen.
 - 5.2 Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme;
Kostenplan,
-

Finanzierungsplan mit Nachweisen,
bei Baumaßnahmen bauaufsichtlich vorgeprüfte Planunterlagen.

- 5.3 Sofern Landesmittel beantragt werden, können die Antragsunterlagen für die Gewährung städtischer Mittel Anwendung finden.

6. Verwendungsnachweis

- 6.1 Verwendungsnachweise sind, sofern nachstehend nichts anderes gefordert, in 3-facher Ausfertigung bis zum 15. Februar des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres einzureichen. Den Verwendungsnachweisen sind die Rechnungen und Zahlungsbelege gegebenenfalls in Kopie beizufügen.

II. Einzelmaßnahmen der Sportförderung

1. Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Sporteinrichtungen
 - 1.1 Gefördert werden nur solche Vorhaben, die in das Förderungsprogramm des Landes Hessen aufgenommen sind.
 - 1.2 Die Förderung kann in Geld-, Sach- oder Dienstleistungen bestehen.
 - 1.3 Die Höhe der Förderung beträgt 10 % der vom Land gemäß den Förderungsrichtlinien (1.1) anerkannten Kosten.
 - 1.4 Der Sportverein muß bereit und in der Lage sein, die zu fördernde Sportanlage in einem einwandfreien, für sportliche Zwecke nutzbaren Zustand zu erhalten.
 - 1.5 Eine Förderung von Vorhaben, die nicht in das Förderungsprogramm des Landes Hessen aufgenommen sind, erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.
 2. Sonstige Zuschüsse

Sonstige Zuschüsse werden gewährt für

 - a) die Unterhaltung eigener Sportanlagen und Reparaturen, ausgenommen Heiz-, Strom- und Wasserkosten
bis zu 30 % der anfallenden Kosten - Höchstbetrag 1.023,-- €
 - b) die Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten (langlebigen Sportgeräten, ausgenommen Sportbekleidung)
bis zu 30 % der Anschaffungskosten - Höchstbetrag 1.023,-- €
 - c) bedeutende überregionale Sportveranstaltungen
bis zu 30 % der ungedeckten Kosten - Höchstbetrag 5.113,-- €
-

-
- d) Vereine, deren Mannschaften, Riegen und dergleichen der höchsten Spielklasse angehören und dadurch besondere hohe Aufwendungen für Spieler, Fahrtkosten und dergleichen haben
bis zu 30 % der Aufwendungen
 - a) auf Bundesebene - Höchstbetrag 5.113,-- €
 - b) auf Landesebene - Höchstbetrag 2.556,-- €
 - e) die Teilnahme an Sportveranstaltungen auf Bundes- und internationaler Ebene
bis zu 30 % der Aufwendungen - Höchstbetrag 2.556,-- €
 - f) (entfallen)
 - g) Anschaffung von Transportmitteln für Schüler- und Jugendfahrten (Mindestzahl 30 aktive Schüler bzw. Jugendliche)
bis zu 30 % - Höchstbetrag 2.556,-- €
3. Gewährung von Zuschüssen und Sachpreisen aus besonderen Anlässen
- 3.1 Für Vereinsjubiläen werden folgende Zuschüsse gezahlt:
- | | |
|-----------|---------------|
| 25 Jahre | 130,-- € |
| 50 Jahre | 260,-- € |
| 75 Jahre | 390,-- € |
| 100 Jahre | 520,-- € usw. |
4. Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Kinder- und Jugendsports
- 4.1 Sportvereine erhalten für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen jährlichen Zuschuß in Höhe von 5,-- €

Herborn, 1.1.1978

Magistrat der
Stadt Herborn

gez. Sonnhoff
Bürgermeister